

hätte mittellateinisch: *Renovatio imperii per Francos* geheißen, und wenn man Ludwig d. Fr. so viel Genie zutraut, dann sollte man ihm doch zunächst auch ausreichende Lateinkenntnisse zutrauen. Ich halte ihn für das zweite eher imstande als für das erste.

H. G. Richardson, *The English coronation oath*, *Speculum* 24 (1949) 44—75, beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, wann die drei älteren Krönungsversprechen (zuletzt formuliert im sog. Anselm-Ordo) durch ein viertes erweitert wurden, das den König auf die Beobachtung der Kronrechte verpflichtete. Er glaubt, daß das zuerst in den Anfängen Heinrichs III. der Fall war. W. H.

Eirik Vandvik, Magnus Erlingssons kroningseid, (norw.) *Hist. tidskr.* 34/9 (1949) 625—637. — Die bereits von Kolsrud und W. Holtzmann (s. o. S. 607) untersuchte Eidesformel wird vom philol. Standpunkt aus erneut überprüft. Der vierte Punkt des Krönungsversprechens (*in spiritualibus ... respondebo*) wird als absichtlich zweideutige, geistliche Formulierung hingestellt, die schon vor den Krönungsverhandlungen fertig vorlag; danach geht die kirchliche Verpflichtung des Königs noch weiter, als bisher angenommen.

Johan Schreiner, *De første kongekroninger i Norden*, (norw.) *Hist. tidskr.* 34/7 (1949) 518—534. — Untersucht die staatsrechtliche Veränderung, die in den drei nordischen Krönungen von 1163 (Norwegen), 1170 (Dänemark), 1210 (Schweden) sichtbar wird, indem hier erstmalig die einheimischen Rechtsformen verlassen und an kirchlich-gemeineuropäischen Brauch angeknüpft wird; darin dokumentiert sich jeweils ein Bündnis zwischen Königtum und Papstkirche nach westeuropäischem Vorbild, das sich jedoch gegenüber feudalistischen Tendenzen später nicht halten kann.

Johan Schreiner, *Tronfølgeoven av 1260*, (norw.) *Hist. tidskr.* 34/9 (1949) 638—644. — Das norw. Thronfolgesetz von 1260, verglichen mit dem Vorgang von 1163, zeigt ein beginnendes Übergewicht weltlich-aristokratischer Ansichten gegenüber den vorher herrschenden kirchenrechtlich geprägten Bestimmungen über das kgl. Erbrecht. A. v. B.

Walter Kienast, Untertaneneid und Treuvorbehalt. Ein Kapitel aus der vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, *ZRG. Germ. Abt.* 66 (1948) 111—147. — Die wichtige Frage, ob ein Treuvorbehalt der Aftervasallen gegen den König üblich war, sucht K. vergleichend zu lösen. Er kommt zu klaren Ergebnissen: im normannischen England (sowie in dem nicht mitbehandelten Sizilien) ist der Treuvorbehalt und ein allgemeiner Untertaneneid üblich und eine wirksame Handhabe des Königtums für die Erhaltung der Zentralgewalt. In Frankreich ist er (entgegen einem Teil der Literatur) nicht üblich. Nur wenige vereinzelte Zeugnisse sprechen dafür; eine Fülle urkundlicher Nachrichten zeigt, daß er auch von Philipp August und seinen Nachfolgern nicht durchgesetzt werden konnte. Anderer Ansicht ist überwiegend die ma. Rechtsliteratur, wohl unter Einfluß des kaiserlichen Rechts (*Digesten*, *Beschlüsse von Roncalia*). In Deutschland spricht eine Wipostelle (c. 20) unzweideutig für, alle anderen Nachrichten aber bis auf Barbarossa sprechen kaum minder deutlich gegen den Treuvorbehalt der Aftervasallen. K. kommt zu dem Schluß, daß Wipo den Treuvorbehalt frei erfunden habe — eine verzweifelte Auskunft, aber, wie es scheint, die einzig mögliche. Friedrich I. schreibt 1158 in Roncalia (§ 10) vor, daß